

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2020-04

**Rekursentscheid  
der 2. Abteilung vom 13. Mai 2020**

**Mitwirkende:**

Margreth Frauenfelder (Vorsitz), Stephan Kübler, Joachim Reichert.

In Sachen

**A.**

Rekurrentin

gegen

**Evangelisch-reformierte Kirchenpflege B.**

Rekursgegnerin

und

**Bezirkkirchenpflege C.**

Vorinstanz

betreffend

**Stimmrechtsbeschwerde gegen die Wahl von Pfarrer D.**

hat sich ergeben:

- I. Am 9. Februar 2020 wurde Pfarrer D. in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde B. in der Bestätigungswahl an der Urne für die Amtsdauer 2020-2024 gewählt. Er erhielt 167 Ja-Stimmen und 72 Nein-Stimmen. Das Wahlergebnis wurde am 11. Februar 2020 amtlich publiziert.
- II. A. erhob gegen die Wahl von Pfarrer D. mit Eingabe vom 11. Februar 2020 Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege C. und beantragte sinngemäss eine Wiederholung der Wahl. Sie machte geltend, das Verhalten von Pfarrer D. sei nicht mehr akzeptabel, er sei seines Amtes nicht mehr würdig. Die Bezirkskirchenpflege wies mit Beschluss vom 27. Februar 2020 die Stimmrechtsbeschwerde mangels gültigem Rekursgrund ab.
- III. Gegen den Entscheid der Bezirkskirchenpflege C. erhob A. mit Eingabe vom 3. März 2020 Rekurs bei der Rekurskommission. Sinngemäss beantragt die Rekurrentin die Aufhebung des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz und Gutheissung ihres Begehrens um Wiederholung der Wahl.

Mit Zirkulationsbeschluss vom 9. März 2020 trat die Geschäftsleitung der Rekurskommission vorläufig auf den Rekurs ein und wies ihn der 2. Abteilung zur Behandlung zu.

Die Kirchenpflege B. nahm mit Schreiben ihres Präsidenten vom 13. März 2020 zum vorliegenden Rekurs Stellung und erklärte, nach ihrer Meinung seien die Wahlen vom 9. Februar 2020 durch die politische Gemeinde B. absolut korrekt durchgeführt worden und ein Rekurs in dieser Sache sei nicht angebracht. Auf weitere Ausführungen zu den in der Rekurschrift erhobenen Vorwürfen verzichtete die Kirchenpflege. Die Bezirkskirchenpflege C. reichte mit Eingabe vom 16. März 2020 die Verfahrensakten ein und beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung des Rekurses. Die beiden Eingaben wurden der Rekurrentin mit Schreiben der Rekurskommission vom 14. April 2020 zur Kenntnis zugestellt. Die Rekurrentin reichte keine weiteren Bemerkungen ein.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen unterliegen gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO, LS 181.10) dem Rekurs an die Rekurskommission. Das Verfahren vor

der Rekurskommission richtet sich gemäss Art. 229 KO nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht. Als Adressatin des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz ist die Rekurrentin zum Rekurs an die Rekurskommission legitimiert. Sie hat den Rekurs innert der fünftägigen Rekursfrist gemäss § 22 Abs. 1 VRG in Verbindung mit § 53 VRG erhoben. Demzufolge ist auf den Rekurs einzutreten.

2. Die Rekurrentin brachte in ihrem Rekurs gegen die Bestätigungswahl vom 9. Februar 2020 Kritik am Verhalten und der Amtsführung von Pfarrer D. vor und machte geltend, er sei seines Amtes nicht mehr würdig. Die Vorinstanz hat den Rekurs abgewiesen im Wesentlichen mit der Begründung, die Rekurrentin bemängle in zahlreichen Punkten die Amtsführung von Pfarrer D., sie mache jedoch weder Unregelmässigkeiten bei der eigentlichen Wahl noch sonstige Gründe geltend, welche zu einer Verletzung ihrer politischen Rechte führten; die Stimmrechtsbeschwerde sei demnach mangels gültigem Rekursgrund gemäss § 20 Abs. 1 VRG in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 lit. c und 21a Abs. 1 VRG abzuweisen.
3. Gemäss § 19 Abs. 1 lit. c VRG können Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung oder Volkswahlen und -abstimmungen betreffen, mit Rekurs angefochten werden (Stimmrechtssachen). Mit dem Stimmrechtsrekurs können alle Verletzungen der politischen Rechte oder der Bestimmungen über ihre Ausübung gerügt werden. Insbesondere kann die Verletzung von Vorschriften über das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht sowie das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen, das Initiativ- und Referendumsrecht sowie die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe gerügt werden (vgl. §§ 2 und 6 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003, GPR, LS 161). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann mit der Stimmrechtsbeschwerde auch die Verletzung von Wählbarkeits- und Unvereinbarkeitsvorschriften angefochten werden (vgl. BGE 128 I 34 E. 1b, BGE 120 Ia 194 E. 1b).
4. Die Rekurrentin bemängelt mit ihrem Stimmrechtsrekurs das Verhalten und die Amtsführung von Pfarrer D. In ihrer Rekurseingabe vom 3. März 2020 führt sie aus, ihre schriftlichen Beschwerden seien von den zuständigen Stellen nicht behandelt oder ohne Anhörung abgelehnt worden, sie frage sich daher, dass man einen Pfarrer wieder zur

Wahl stelle, der in so vielen Punkten seine Arbeit vernachlässigt habe, sich strafbar gemacht habe. Die Rekurrentin macht keine Mängel bei der eigentlichen Wahl geltend. Soweit sie mit ihren Vorbringen geltend machen will, die Vorschriften über die Wahlvoraussetzungen für das Pfarramt seien bei der Bestätigungswahl von Pfarrer D. verletzt worden, erweist sich die Rüge als unbegründet, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

Für die Wahl in ein Pfarramt der Landeskirche ist die Wählbarkeit gemäss Art. 129 KO Voraussetzung. Sie setzt die Wahlfähigkeit (Art. 128 KO) und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus. Die Wählbarkeit ist vor jeder Wahl vom Kirchenrat zu erteilen, soweit der Kirchenrat nicht Ausnahmen geregelt hat. Bei Bestätigungswahlen gemäss Art. 125 Abs. 1 KO wird auf die Erteilung der Wählbarkeit verzichtet (§ 26 Abs. 2 lit. a PfrVO i.V.m. Art. 129 Abs. 1 KO). Nach dieser Regelung der Kirchenordnung besteht die vom Kirchenrat einer Pfarrperson früher (bei der Neuwahl) erteilte Wählbarkeit für die Bestätigungswahl in der Kirchgemeinde weiter. Ein Fall des Verlusts der Wählbarkeit gemäss Art. 130 KO ist vorliegend nicht gegeben. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss der Kirchenordnung sind demnach für Pfarrer D. formal gegeben. Die Rekurrentin vermag mit ihren Vorbringen das Bestehen der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht in Zweifel zu ziehen. Zudem ist die Rüge der fehlenden Wählbarkeit verspätet erfolgt; sie hätte schon früher, bei der Veröffentlichung des Wahlvorschlags, erhoben werden müssen. Stimmrechtsrekurse gegen eine Vorbereitungshandlung für eine Wahl oder Abstimmung müssen nach der Rechtsprechung sofort gerügt werden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Februar 2019, VB.2018.00771, E. 3.2.1).

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde können in der Bestätigungswahl an der Urne (Art. 125 KO) darüber entscheiden, ob eine Pfarrperson für die nächste Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer wieder gewählt wird oder nicht. Gemäss § 24h Abs. 2 PfrVO sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, gewählt. Pfarrer D. wurde von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde B. in der Bestätigungswahl an der Urne vom 9. Februar 2020 mit 167 Ja-Stimmen und 72 Nein-Stimmen für die Amtsdauer 2020-2024 gewählt. Der Anteil an Nein-Stimmen deutet darauf hin, dass nicht nur die Rekurrentin Vorbehalte gegen den Pfarrer hatte und hat, ändert aber nichts daran, dass der Pfarrer gemäss den gesetzlichen Vorschriften gewählt ist. Die Rekurrentin macht weder Mängel bei der Durchführung der Wahl noch Mängel bei

der Ermittlung des Wahlergebnisses geltend. Anhaltspunkte, dass der Beschluss der Stimmberechtigten nicht korrekt zustande gekommen wäre, sind nicht ersichtlich.

Der Stimmrechtsrekurs der Rekurrentin erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

**5.1** Soweit die Rekurrentin in ihrer Rekurseingabe vom 3. März 2020 vorbringt, ihre beigelegten schriftlichen Beschwerden seien von den zuständigen Stellen teils nicht beantwortet oder ohne einen Kontakt oder Anhörung abgelehnt worden, ist festzuhalten, dass gegen den ablehnenden Bescheid oder die Untätigkeit der Behörde auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht Rekurs erhoben werden kann (vgl. dazu Martin Bertschi, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, Zürich, §§ 19-28a N. 85). Insoweit ist auf den vorliegenden Rekurs nicht einzutreten. Der Rekurskommission kommt keine Aufsichtskompetenz zu.

**5.2** Die Kirchenordnung sieht verschiedene Aufsichtsinstanzen vor und gibt ihnen auch entsprechende Kompetenzen. Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer haben primär die Kirchenpflege (Art. 164 lit. b KO), die Bezirkskirchenpflege (Art. 186 lit. b KO) und der Kirchenrat, dem als Anstellungsinstanz zudem die Personalverantwortung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer zukommt (Art. 220 Abs. 2 lit. k und m KO). Gemäss Art. 148 Abs. 1 KO gilt der Grundsatz, dass Behörden und Organe Spannungen und Konflikte im Gespräch klären. Im Besonderen haben die Bezirkskirchenpflege und der Dekan unter anderem auch die Aufgabe, bei Spannungen zwischen Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern einer Kirchgemeinde zu vermitteln (Art. 186 lit. c KO, Art. 192 Abs. 1 lit. c KO). Lehnt die Aufsichtsbehörde eine Aufsichtsbeschwerde ab oder reagiert sie nicht darauf, besteht die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an die obere Aufsichtsinstanz.

Die Rekurrentin wandte sich wegen des in ihren Augen problematischen Verhaltens des Pfarrers mit Schreiben vom 21. Januar 2019 an die Kirchenpflege B., welches Schreiben sie in Kopie dem Dekan, der Bezirkskirchenpflege, der Landeskirche sowie dem betroffenen Pfarrer zustellte. Ob und wie die Kirchenpflege auf dieses Schreiben reagierte, ist nicht aktenkundig; es ist zu hoffen, dass die Kirchenpflege das Gespräch mit der Rekurrentin, die damals als ... in B. amtierte, suchte. Aus einem weiteren Schreiben der Rekurrentin vom 20. Oktober 2019 an Pfarrer E. von der Landeskirche (Personalführung Pfarrerschaft) geht hervor, dass die Rekurrentin mehrere Gespräche mit dem Präsidenten der

Bezirkirchenpflege führte, dieser mit der Kirchenpflege B. Kontakt hatte, die Rekurrentin im Sommer 2019 mit dem Dekan F. ein Gespräch führte und sie sich nun an E. wandte, weil auch die Kirchenpflege an ihre Grenzen gestossen sei. Die Rekurrentin hat sich mithin an die zuständigen Stellen gewandt. Ob und in welcher Form die Aufsichtsbehörden direkt beim Pfarrer wegen des von der Rekurrentin kritisierten Verhaltens interveniert haben, ist nicht aktenkundig. Weil die Rekurskommission, wie vorstehend erwähnt (Ziff. 5.1), keine Aufsichtskompetenz hat, ist es nicht ihre Aufgabe, dies näher abzuklären und darüber zu entscheiden. An der Rechtmässigkeit der Urnenwahl vom 9. Februar 2020 ändert dies nichts.

6. Aus den dargelegten Gründen ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
7. Das Verfahren in Stimmrechtssachen ist grundsätzlich kostenlos (§ 13 Abs. 4 VRG in Verbindung mit § 65 a Abs. 2 VRG und Art. 229 KO). Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Demgemäss entscheidet die Landeskirchliche Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an: ...

Für die 2. Abteilung der Rekurskommission:

Margreth Frauenfelder

Stephan Kübler

Versand: 25.05.2020